

Dokumentation der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens
zur Änderung des Gesetzes über den Unabhängigen
Verwaltungssenat im Land Niederösterreich
(UVSG-Novelle 2007)
unter Anführung der eingehenden Stellungnahmen
(Synopsis)

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 18.09.2007
zu Ltg.-**963/V-15/5-2007**
R- u. V-Ausschuss

Eingehende Stellungnahmen:

1. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
2. Zentralpersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung
3. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich
4. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
5. Wirtschaftskammer NÖ
6. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Eingehende Stellungnahmen im Rahmen der Bürgerbegutachtung:

Magistrat der Stadt Wiener Neustadt

Allgemeine Stellungnahmen:

- **Zentralpersonalvertretung beim Amt der NÖ Landesregierung:**

Die Zentralpersonalvertretung stimmt dem im Betreff angeführten Entwurf zu.

- **Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich:**

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird gemäß § 12 Abs. 7 NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 zum oben genannten Entwurf unter dem Blickwinkel der Gleichbehandlung und Frauenförderung folgende Stellungnahme abgegeben:

Die NÖ Landesregierung hat sich mit Beschluss vom 9. März 2004 dazu bekannt, Gender Mainstreaming als Leitziel der NÖ Landespolitik in allen Bereichen der Landesverwaltung umzusetzen.

Die sprachliche Gleichstellung ist ein wichtiger Baustein in der Gender Mainstreaming-Strategie und trägt bei zur weiteren Umsetzung auch faktischer Gleichstellung von Frauen und Männern. Sowohl im Gesetzesentwurf als auch in den Erläuterungen werden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet (NÖ Landesbeamte, Beamte). Dies entspricht nicht den Erfordernissen einer diskriminierungsfreien Sprache und dem Leitfaden für geschlechtergerechtes Formulieren, einer Empfehlung des Arbeitskreises Gender Mainstreaming in der NÖ Landesverwaltung.

Es wird die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache angeregt.

Nach Ansicht der NÖ Gleichbehandlungskommission soll die Gender Mainstreaming-Strategie auch im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechts von Landes- und Gemeindebediensteten Anwendung finden und in die dienst- und besoldungsrechtliche Legistik einfließen. Diesem Verständnis zufolge wären Maßnahmen auf ihre Auswirkungen auf Adressatinnen und Adressaten zu überprüfen und ob sie der Gleichstellung dienen.

In den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf findet sich kein Hinweis auf derartige Überlegungen.

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission wird daher angeregt, die Anwendung der Gender Mainstreaming-Strategie in Hinkunft bei dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen zu dokumentieren.

- **Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ:**

Hinsichtlich des mit Schreiben vom 28. Juni 2007 übermittelten Entwurfes betreffend Änderung des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ (UVSG-Novelle 2007) darf ich Ihnen mitteilen, dass seitens des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ keine Bedenken gegen diesen Entwurf bestehen.

- **Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP:**

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen keine Bedenken bestehen.

- **Wirtschaftskammer NÖ:**

Die Wirtschaftskammer NÖ hat gegen die UVS-Gesetzesnovelle 2007 keinen Einwand.

- **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:**

Beim vorliegenden Gesetzesentwurf handelt es sich um die notwendige Anpassung, welche durch die Reform des Besoldungswesens des Landes Niederösterreich notwendig geworden ist. Diese Besoldungs- und Dienstrechtsreform verfolgt eine weitgehende Gleichstellung von Beamten und Vertragsbediensteten und eine Anpassung der allgemeinen dienstrechtlichen Rahmenbedingungen an privatwirtschaftliche Erfordernisse.

Der Entwurf zur Novelle des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land Niederösterreich enthält die notwendige Anpassung an das neue Dienstrecht des Landesbedienstetengesetzes, LBGI. 2100 (NÖ LBG).

Kritisch und ablehnend gesehen wird nach Einschätzung der Arbeiterkammer Niederösterreich die mit der Novellierung einhergehende dienstrechtliche Verschlechterung in einzelnen Punkten vor allem die fortgesetzte Differenzierung zwischen Beamten und Vertragsbediensteten bei deren Ausscheiden als Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates.

Eingehende Stellungnahme im Rahmen der Bürgerbegutachtung:

- **Magistrat der Stadt Wiener Neustadt**

Der Magistrat der Stadt Wiener Neustadt gestattet sich mitzuteilen, dass gegen den im Betreff genannten Entwurf vom Standpunkt der von ha. zu vertretenden Interessen kein Einwand erhoben wird.

2. Stellungnahmen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

„In § 17 Abs. 3 wird der Verweis „9“ durch den Verweis „9 Abs. 1 und 2“ sowie der Verweis „30 Abs. 2“ durch den Verweis „30a Abs. 2“ ersetzt.“

- **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:**

§ 9 DPL wird durch § 9 Abs. 1 und 2 DPL ersetzt:

Aufgrund der Aufgabenstellung des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich ist die Einschränkung bei den besonderen Aufnahmebedingungen grundsätzlich zu begrüßen. Dies zum einen aus der Differenzierung im Sinne einer Qualifizierung und Eignung, zum anderen erfolgt die Festlegung der Entsprechung im Rahmen der Diplomanerkennungsrichtlinien und des Freizügigkeitsabkommens hinsichtlich einheitlicher Ausbildungsstandards.

§ 30 Abs. 2 wird durch § 30a Abs. 2 DPL ersetzt:

Die Ausnahme der Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen der DPL auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates, welche durch deren Ernennung den Bestimmungen der

DPL 1972, LGBl.2200 unterliegen macht diese Änderung wegen der Nichtvereinbarkeit mit § 17a Abs 1 UVSG notwendig.

Die Änderung hat allerdings die Verschlechterung der Arbeitszeitbestimmungen der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenats zur Folge, da eine Rücksichtnahme auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten bei der Festlegung der Wochendienstzeit nicht mehr notwendig ist.

„§ 17 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) NÖ Landesbeamte, die zu Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates ernannt werden, sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft in ihrem bisherigen Wirkungsbereich vom Dienst freigestellt. Endet ihre Mitgliedschaft zum Unabhängigen Verwaltungssenat durch Zeitablauf oder durch Amtsenthebung nach § 5 Abs. 2 Z. 1, so sind sie, wenn ihr Dienstverhältnis bei ihrer Ernennung

- 1. uneingeschränkt der DPL 1972 unterlag, besoldungsrechtlich wie vergleichbare Landesbeamte zu stellen,*
- 2. dem NÖ LBG, LGBl. 2100, unterlag, einer Verwendung zuzuordnen, die der gleichen Berufsfamilie und zumindest der gleichen Gehaltsklasse wie die letzte dauernde Verwendung vor ihrer Ernennung zum Mitglied angehört.*

(5) Auf unbestimmte Zeit beschäftigte Vertragsbedienstete des Landes Niederösterreich, die zu Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates ernannt werden, haben, wenn ihre Mitgliedschaft durch Zeitablauf oder durch Amtsenthebung nach § 5 Abs. 2 Z. 1 endet, Anspruch auf Übernahme in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich. Dabei sind sie einer Verwendung zuzuordnen, die der gleichen Berufsfamilie und zumindest der gleichen Gehaltsklasse wie die letzte dauernde Verwendung vor ihrer Ernennung zum Mitglied angehört. Sofern ihr Dienstverhältnis damals nicht dem NÖ LBG unterlag, sind sie einer Verwendung zumindest jener Gehaltsklasse zuzuordnen, der ihr damaliger Arbeitsplatz bei Anwendung des NÖ LBG entsprochen hätte; auf das weitere Dienstverhältnis findet das NÖ LBG wie bei einer

gemäß den Bestimmungen des LVBG, LGBl. 2300, mit Wirkung der Übernahme erklärten Option sinngemäß Anwendung.““

- **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:**

In § 17 Abs. 4 Z. 1 wird auf NÖ Landesbeamte abgestellt, deren Dienstverhältnisse bis zur Ernennung zum Mitglied des UVS uneingeschränkt der DPL 1972 unterlag. Durch die Verwendung des Wortes „bis“ könnte als relevanter Beurteilungszeitraum jener vom Diensteintritt bis zur Ernennung zum Mitglied des UVS verstanden werden. Da beim Diensteintritt in der Regel nicht die DPL 1972 auf das Dienstverhältnis Anwendung findet, könnte man zum Ergebnis gelangen, dass der Anwendungsbereich des § 17 Abs. 4 Z. 1 sehr eingeschränkt ist.

Zu § 17 Abs. 4 Z. 2 wird angeregt, die verwiesenen Dienstrechtsgesetze im Gesetz einheitlich zu zitieren (vgl. § 17 Abs. 3, § 17 Abs. 8, § 18 und § 21, in denen nur die Buchstabenabkürzung Verwendung findet). Gleiches gilt für den in § 17 Abs. 5 enthaltenen Verweis auf das Landes-Vertragsbedienstetengesetz. Bei diesem Zitat wäre bei der Abkürzung für das Wort „Landesgesetzblatt“ ein kleines „L“ zu verwenden.

- **Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:**

§ 17 Abs. 4 UVSG:

Niederösterreichische Landesbeamte die zu Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates ernannt werden, sind mit Ende ihrer Mitgliedschaft zu diesem, sofern deren Dienstverhältnis im Zeitpunkt ihrer Ernennung uneingeschränkt der DPL 1972 unterlag, besoldungsrechtlich wie vergleichbare Landesbeamte zu stellen.

Sofern deren Dienstverhältnis dem NÖ Landesbedienstetengesetz, LBGI. 2100 (NÖ LBG) unterlag, sind sie einer Verwendung zuzuordnen die der gleichen Berufsfamilie und zumindest der gleichen Gehaltsklasse der letzten dauernden Verwendung vor ihrer Ernennung entspricht.

§ 17 Abs. 5 UVSG:

Vertragsbedienstete des Landes Niederösterreich haben mit Ende der Mitgliedschaft zum Unabhängigen Verwaltungssenat Anspruch auf die Übernahme in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land Niederösterreich.

Eine Unterscheidung, ob das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten vor dessen Mitgliedschaft uneingeschränkt dem Landesvertragsbedienstetengesetz LBGI. 2300 (LVBG) oder NÖ Landesbedienstetengesetz LBGI. 2100 (LBG) findet nicht statt, da durch die geplante Änderung bereits von Gesetzes wegen unterstellt wird, sie hätten ihr Recht auf Option in das neue Dienstrecht ausgeübt. Vertragsbedienstete unterliegen somit automatisch dem NÖ LBG.

Diese Bestimmung schafft eine Ungleichbehandlung zwischen Landesbeamten und Vertragsbediensteten welche eigentlich entgegen der Intention des Gesetzgebers nicht eine weitgehende Gleichstellung zwischen Beamten und Vertragsbediensteten sondern eine zusätzliche Differenzierung begründet.

„Artikel II

Art. I tritt am 1. September 2007 in Kraft.“

- **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:**

In den Erläuterungen findet sich kein Hinweis, warum ein rückwirkendes Inkrafttreten der Novelle beabsichtigt ist. Da wohl keine rückwirkenden belastenden Gesetzesvorschriften in der Novelle enthalten sind, besteht aus verfassungsrechtlicher Sicht an sich kein Einwand.